

Synopse

**Anwaltsgesetz, Überprüfung Justizorganisation (2019)**

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 30/459)
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes (AnwG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">176.1</a> (Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 5</b> Zusammensetzung, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Diese werden durch den Regierungsrat aus Vorschlägen des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Thurgauischen Anwaltsverbandes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Auf ausgewogene Anteile von Gerichtsmitgliedern sowie Anwältinnen oder Anwälten ist zu achten.</p> <p><sup>3</sup> Wählbar sind Personen mit Anwaltspatent, welche im Kanton den Anwaltsberuf ausüben oder als Mitglieder eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde tätig sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei <u>bis sechs</u> Ersatzmitgliedern.</p>
<p><b>§ 12</b> Anwaltsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA<sup>1)</sup> verfügt und sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens 18 Monaten Dauer ausweist.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen zu gestalten; Privatrecht und öffentliches Recht sind gebührend zu berücksichtigen.</p>	

<sup>1)</sup> SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 30/459)
<p><sup>3</sup> Wer dreimal wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen worden ist, wird zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.</p> <p><sup>4</sup> Entscheide betreffend die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind endgültig.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 13</b> Praktikum</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium der Anwaltskommission erteilt Personen mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichem Hochschulstudium, welche das für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderliche Praktikum absolvieren, die Bewilligung, unter Verantwortung einer im Kanton Thurgau oder in einem Kanton, mit dem eine Gegenrechtsvereinbarung besteht, im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder einem Anwalt vor den thurgauischen Gerichten aufzutreten. Die Bewilligung ist in der Regel auf drei Jahre befristet.</p> <p><sup>2</sup> Praxisgemeinschaften haben für jedes Mandat das verantwortliche Kanzleimitglied zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Gerichtspräsidium kann einer Anwältin oder einem Anwalt gestatten, das Führen eines Officialmandates der Praktikantin oder dem Praktikanten zu übertragen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium der Anwaltskommission erteilt Personen mit abgeschlossenem <del>rechtswissenschaftlichem Hochschulstudium, welche</del> <u>im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA, die</u> das für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderliche Praktikum absolvieren, die Bewilligung, unter Verantwortung einer im Kanton Thurgau oder in einem Kanton, mit dem eine Gegenrechtsvereinbarung besteht, im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder einem Anwalt vor den thurgauischen Gerichten aufzutreten. Die Bewilligung ist in der Regel auf drei Jahre befristet.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>